

Anlage: Umgang mit Verstößen gegen die Schulordnung

Erziehungsmittel

Erziehungsmittel sind zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt (§ 61 Abs. 1 NSchG). Es handelt sich um pädagogische Maßnahmen, die von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden können.

Beispiele für Erziehungsmittel:

- Mündliche Rüge
- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- Vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder Schüler zu gefährden
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- Auferlegung besonderer Pflichten
- Besondere schulische Arbeitsstunden
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben. Sie kommen zur Anwendung, wenn Erziehungsmittel erfolglos geblieben oder als nicht ausreichend anzusehen sind. Ordnungsmaßnahmen müssen von der Klassenkonferenz beschlossen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind die in § 61 Abs.3 NSchG aufgezählten Maßnahmen:

- Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
- Überweisung in eine Parallelklasse,
- Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
- Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
- Verweisung von der Schule,
- Verweisung von allen Schulen.

Verfahren bei Verstößen gegen die Schulordnung

Bei allen Maßnahmen der Schule ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** der Mittel zu beachten.

Die gewählten Maßnahmen müssen **geeignet**, **erforderlich** und **angemessen** sein, um auf das Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers zu reagieren.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung kommt es, je nach Schwere des Verstoßes, in einem abgestuften Verfahren zu Erziehungsmitteln und/oder Ordnungsmaßnahmen, wie zum Beispiel:

1. Mündliche Ermahnung
2. Persönliches Gespräch/Zielvereinbarung
3. Schriftliche Ermahnung mit Benachrichtigung der Eltern bzw. des Betriebes (z.B. Mitteilungskarte)
4. Einleitung einer pädagogischen Konferenz des Klassenteams
5. Einleitung einer Klassenkonferenz (Erziehungsmittel)
6. Sofortige Suspendierung vom Unterricht (bei groben Verstößen)
7. Einleitung einer Klassenkonferenz (Ordnungsmaßnahmen) durch die Schulleitung

Jegliche Maßnahme unterliegt der Dokumentationspflicht durch die zuständige Lehrkraft.

Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens sind die genaueren Verfahren in den Berufsgruppen- bzw. Bildungsgangteams geregelt.